



Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR)

vom 28. Juni 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 49 GO¹ und § 13 Abs. 1 erster Satz des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²,
*beschliesst*³:

A. Allgemeine Grundsätze

Art. 1 ¹Dieses Reglement gilt für Gebühren der gesamten Geltungsbereich Stadtverwaltung, einschliesslich des Schulbereichs:

- a. zur Abgeltung einfacher Verwaltungstätigkeiten;
- b. für Leistungen mit einem Marktwert;
- c. für Leistungen, bei denen das Mass der Abgabe aufgrund des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips durch die Gebührenadressaten überprüfbar ist.

²Vorbehalten bleiben besondere Gebührenvorschriften.

Art. 2 Gebühren schuldet, wer eine Amtshandlung veranlasst Adressatenkreis oder eine städtische Leistung in Anspruch nimmt.

Art. 3 Die Gebühren werden von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle in einer Verfügung oder in einer Rechnung festgesetzt. Zuständigkeit

Art. 4 ¹Die Gebühr wird nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgesetzt: ^{Bemessung a. Im Allgemeinen}

- a. gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung;
- b. objektive Bedeutung des Geschäfts;
- c. Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

²Gebühren können nach einem Pauschaltarif erhoben werden.

¹ vom 26. April 1970, AS 101.100.

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

³ Begründung siehe STRB Nr. 540 vom 28. Juni 2017.

Der Pauschaltarif bemisst sich in der Regel nach den Durchschnittskosten einer Amtshandlung oder einer städtischen Leistung.

³ Die gebührenpflichtige Person wird vor der weiteren Bearbeitung benachrichtigt, wenn eine Leistung einen unerwartet hohen Aufwand verursacht.

⁴ In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid ist zu begründen.

b. Bei Wiedererwägungsgesuchen

Art. 5 Bei Wiedererwägungsgesuchen werden die Gebühren festgesetzt:

- a. nach Aufwand;
- b. nach der Schwierigkeit des Falls;
- c. nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse.

Mehrwertsteuer und Auslagen

Art. 6 ¹ In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der Regel nicht inbegriffen.

² Mit den Leistungen verbundene Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare sowie Material- und Publikationskosten können zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Schreib- und ähnliche Gebühren

Art. 7 ¹ Für die Ausfertigung von Verfügungen und Rechtsmittelentscheiden sowie im Verwaltungsstrafverfahren werden Schreibgebühren erhoben. Für Papierausdrucke werden ebenfalls Gebühren erhoben.

² Die Schreibgebühren können zusätzlich zu den Gebühren für Leistungen der Verwaltung erhoben werden.

Erfolglose Zustellung

Art. 8 ¹ Das Gemeindepersonal nimmt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen vor, wenn eine Postzustellung erfolglos geblieben ist oder sich als unmöglich erweist.

² Erfolgt die Zustellung durch das Gemeindepersonal, wird neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben.

Gebührenverzicht

Art. 9 ¹ Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen kann von Amts wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
- b. die Amtshandlung oder die Inanspruchnahme der städtischen Leistung im öffentlichen Interesse liegt und damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c. andere besondere Gründe vorliegen.

² Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren und Auslagen erhoben.

³ Gebühren und Auslagen können ganz oder teilweise nachgefordert werden, wenn innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht kein Härtefall mehr vorliegt.

Art. 10 ¹ Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit der Zustellung der Gebührenrechnung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist. Gebührenverfügung

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Verwaltungsstelle eine anfechtbare Verfügung.

Art. 11 ¹ Für die Kostenauflage, die Aufteilung der Gebühren und Auslagen bei mehreren Beteiligten, für Kostenvorschüsse, die unentgeltliche Rechtspflege, für Parteientschädigungen sowie für die Fälligkeit und die Vollstreckung gelten die §§ 13 – 17 und 29 – 31 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁴. Kosten- und Parteientschädigung sowie Vollstreckung

² Die zuständige Verwaltungsstelle kassiert Gebühren von weniger als Fr. 20.– in der Regel sofort ein. Ist dies nicht möglich, so ist der gebührenpflichtigen Person ein ausgefüllter Einzahlungsschein mitzugeben oder zuzustellen.

³ Gebührenforderungen können verrechnet werden.

Art. 12 ¹ Die Gebühren- und Auslagenforderungen nach diesem Reglement verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebühren- und Auslagenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

⁴ LS 175.2

B. Einzelne Gebühren

Tarife	Art. 13 Die Gebühren richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen und werden in den nachfolgenden Bestimmungen konkretisiert.		
Schreib-gebühren	Art. 14 Es werden folgende Schreibgebühren erhoben: Fr.		
	a. für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kosten- aufstellung)	15	
	für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50 %;	5 – 10	
	b. für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite kopiert	3	
	gedruckt;	7	
	c. für jede weitere Ausfertigung je Seite kopiert	1.50	
	gedruckt;	3	
	d. für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen;	7	
	e. für Fotokopien je nach Auflage;	–.50 – 2	
	f. für Plankopien und dergleichen die Selbst- kosten.		
Verwaltungs- gebühren	Art. 15 Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:		
	a. für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Aus- künfte besonderer Art und Abgabe von Willenserklärungen im Interesse Dritter;	10 – 375	
	b. für Begutachtungen zuhanden der Aufsichts- behörden oder anderer Behörden;	15 – 300	
	c. für die Erteilung von Bewilligungen und Kon- zessionen;	15 – 1000	
	d. für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen;	25 – 1500	
	e. für die Bearbeitung von Informations- zugangsgesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ⁵ ;	100 – 500	

⁵ LS 170.4

- f. für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den lit. d und e aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden;
- g. für die zweite und jede weitere schriftliche Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist; 20 – 50
- h. für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Löschung einer Betreibung. 50

Art. 16 ¹ Die Gebühren werden für jede erwachsene Person und für jedes Dokument erhoben. Einwohnerkontrolle

² Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

³ Im Einzelnen gelten folgende Gebühren: Fr.

- a. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe sowie Adresswechsel in der Gemeinde; 20
- b. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe
Wiederholung der Anmeldung; 60 60
- c. Auszüge aus dem Einwohnerregister; 30
- d. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels; 20
- e. Auskünfte aus dem Einwohnerregister:
 - Voraussetzunglose Auskünfte 10
 - Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird; 20
- f. Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle. 20

Gastgewerbe	Art. 17 Es gelten folgende Gebühren:	Fr.
	a. für die Erteilung von Patenten für:	
	– Gastwirtschaften	100 – 1000
	– Kleinverkaufsbetriebe	50 – 500
	– vorübergehend bestehende Betriebe;	20 – 200
	b. für die Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften für:	
	– dauernde Ausnahme	500 – 1000
	– jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	300 – 1500
	– vorübergehende Ausnahmen.	100 – 500
Verwaltungs- strafverfahren	Art. 18 Im Verwaltungsstrafverfahren werden folgende Gebühren erhoben:	Fr.
	a. Spruchgebühr	20 – 300
	b. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache);	20 – 1500
	c. Überweisungsgebühr (nach Einsprache).	20 – 70
Verwaltungs- rechtspflege	Art. 19 Für Rechtspflegeentscheide werden folgende Gebühren erhoben:	Fr.
	a. Entscheide in der Hauptsache:	
	– Minimalgebühr	150
	– einfache Fälle	150 – 400
	– mittelschwere Fälle	400 – 700
	– sehr aufwendige Fälle	nach Aufwand
	– bei mehreren Einsprechenden im gleichen Verfahren mindestens;	je 150
	b. Nichteintretens- und andere verfahrenserledigende Entscheide in Sonderfällen;	100 – 400
	c. Instruktionsverhandlungen (zusätzlich zur Gebühr in der Hauptsache);	100 – 200
	d. selbständige Zwischenverfügungen.	50 – 300

C. Schlussbestimmungen

Art. 20 Die Departemente und Dienstabteilungen können im Ausführungs-
erlasse Rahmen dieses Reglements:

- a. in Anwendung von Art. 1 – 12 dieses Reglements weitere Gebühren festsetzen, wobei abweichende Regelungen zur Erhebung der Mehrwertsteuer und zum Gebührenverzicht möglich sind;
- b. die Gebührenansätze gemäss Art. 13 – 19 dieses Reglements näher ausführen.

Art. 21 Ziff. 1.2 von STRB Nr. 25/1998 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts
Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.